

Satzung

Öko-Progressives Netzwerk e. V.

05.07.2020

Präambel

Der Öko-Progressives Netzwerk e. V. versteht sich als eine Plattform für alle, die gesellschaftliche und ökologische Veränderungen fortschrittsorientiert und evidenzbasiert begleiten und mitgestalten wollen, mit dem Ziel einer nachhaltigen Zukunft. Wir verstehen uns als Dialogplattform, auf der neue Ideen zur Weiterentwicklung gesellschaftlich und ökologisch relevanter Bereiche geteilt und diskutiert werden können. Dafür wollen wir verschiedenste Menschen und Organisationen zusammenbringen und ihnen die Möglichkeit geben, die Debatte mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, Erfahrungen aus der Praxis und progressiven Perspektiven zu bereichern.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 18.01.2020 gegründete Verein führt den Namen „Öko-Progressives Netzwerk e. V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Umweltschutz. 2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Wissenschaftskommunikation und Förderung einer sachorientierten Meinungsbildung und der öffentlichen Diskussionskultur, auch auf den Gebieten des Tierschutzes, der Tier- und Pflanzenzucht, des bürgerschaftlichen Engagements und der Verbraucherberatung. 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 4. Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sofern nicht an anderer Stelle anderweitig bestimmt. 5. Verwendung der Vereinsmittel

a. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 und 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden können. c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5b trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung. 6. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Jugendlichen Mitgliedern von 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Fördermitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Ruhenden Mitgliedern

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Namens- und Adressänderungen unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein abgebildete Fachrichtung kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Im

Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig. 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. Austritt b. Ausschluss c. Tod 4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die

Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Eine Kündigung kann nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres ausgesprochen werden. 5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a. wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen, b. Wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung c. wegen vereinsschädigenden Verhaltens bzw. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins. d. Wegen unehrenhafter oder strafbarer Handlungen.

In den Fällen a., c., d. ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung von einer Mindestfrist von 10 Tagen in Textform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der betroffenen Person. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen. 7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf

Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft in Textform dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an der vereinsinternen Diskussion, Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken bzw. Teilzunehmen sowie vereinsinterne Ressourcen zu nutzen. 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben und zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. 3. Die Mitglieder nach § 3 a) - c) sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Mitglieder nach § 3 d) und e) sind von Beiträgen und

Umlagen befreit. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung b)
der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung b.
Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer c. Wahl des Vorstandes
und der Kassenprüfer d. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie
deren Fälligkeiten e. Genehmigung des Haushaltsplanes f.
Satzungsänderungen g. Beschlussfassung über Anträge
h. Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Entscheid des

Vorstandes nach §5.2 i. Auflösung des Vereins auf außerordentlichen Versammlungen 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich mit direkter Präsenz oder über die Nutzung geeigneter elektronischer Kommunikationsformen unter Sicherstellung der Identifikation der Mitglieder statt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels

Einladung in Textform. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse aus. Die Versammlung ist mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher anzukündigen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. 5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen, wobei mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ihre Stimme abgegeben haben müssen. 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens

einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. 7.

Anträge können gestellt werden:

a. von Mitgliedern, die in § 3a., b. und d. aufgeführt sind b. vom Vorstand 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. 9. Anträge auf Satzungsänderungen sowie andere Anträge müssen mindestens zwei

Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingereichte Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die in § 3a., b. und d. aufgeführt sind, besitzen Stimm- und Wahlrecht. 2. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen. 3. Gewählt werden können allein die in § 3a. und d. genannten Mitglieder des Vereins. 4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Rederecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. 5. Auf Antrag können Gäste Rederecht auf Mitgliederversammlungen erhalten. Die

Mitgliederversammlung muss mit einfacher Mehrheit zustimmen.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden und dem / der Kassenwart'in. Sie werden als Präsidium bezeichnet. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Präsidiumsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. 2. Der Vorstand wird aus dem Präsidium und bis zu 10 weiteren Vorstandsmitgliedern

gebildet. Diese ergänzen die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes / Präsidiums.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Vorstand und erweiterter Vorstand sind berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Sie können verbindliche Ordnungen erlassen. 4. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden für jeweils

zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. 5. Wiederwahl ist zulässig. 6. Die Mitgliederversammlung wird durch den / die 1.

Vorsitzende'n oder einen durch

ihn / sie Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von dem / der 1. Vorsitzenden bzw. seinem / seiner Beauftragten und dem / der Schriftführer'in unterzeichnet werden. 7. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf regelmäßig stattfindenden

Vorstandsversammlungen mit direkter Präsenz oder über die Nutzung elektronischer Kommunikationsformen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen / deren Abwesenheit seines Vertreters bzw. seiner Vertreterin. Die Protokolle der Sitzungen sind vom Vorstand über die vereinseigenen Medien für alle Mitglieder zu veröffentlichen. Verboten Satzung, geltende Gesetze oder Datenschutz die Veröffentlichung bestimmter Punkte, so werden diese nicht veröffentlicht. 8. Jedes Mitglied hat das Recht, am öffentlichen Teil einer Vorstandssitzung mit

Rederecht teilnehmen zu können. 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstands-

bzw. Präsidiumsmitglied.

§ 11 Weitere Institutionen und Ämter

1. Kassenprüfer'in

a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen / eine Kassenprüfer'in, der / die nicht dem Vorstand angehören darf. b. Der / die Kassenprüfer'in hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. c. Der / die Kassenprüfer'in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des / der Kassewart'in und des übrigen Vorstandes.

2. Beschwerdeausschuss

a. Der Beschwerdeausschuss überprüft personenbezogene Entscheidungen des Vorstands gemäß §§ 5.5 hinsichtlich Begründung und Verhältnismäßigkeit. b. Der Beschwerdeausschuss besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und vier weiteren Vereinsmitgliedern, die durch das Los bestimmt werden. Er ist nur bei voller Anwesenheit handlungsfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen sind nicht möglich. c. Der Beschwerdeausschuss wird anlassbezogen gebildet und nach seiner

Entscheidung aufgelöst. Er kann seine Sitzungen in direkter Präsenz oder als Fernkonferenz durchführen. Er entscheidet endgültig und für den Vorstand bindend.

§ 12 Förder- und Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich nicht aktiv am Diskussions- und Meinungsbildungsprozess beteiligen und dennoch den Verein unterstützen möchten, können dem Verein als Fördermitglieder beitreten. Sie haben auf Versammlungen Rede- aber kein Stimmrecht. Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt wird. 2. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein und seine satzungsmäßigen Ziele verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht auf Versammlungen und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Ruhende Mitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft kann vorübergehend in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Antrag auf ruhende Mitgliedschaft ist vom jeweiligen Mitglied in Textform mindestens einen Monat vor Beginn der ruhenden Mitgliedschaft an den Vorstand zu stellen. Die ruhende Mitgliedschaft kann stets nur für das jeweils folgende Kalenderjahr beantragt werden. Eine Verlängerung der ruhenden Mitgliedschaft ist spätestens einen Monat vor Ende der ruhenden Mitgliedschaft zu beantragen. 2. Ein ruhendes Mitglied zahlt keinen Beitrag und hat keinen Anspruch auf die Ressourcen des Vereins und Mitwirkung im Verein. Auf Versammlungen hat das ruhende Mitglied Rede- aber kein Stimmrecht. 3. Die Entscheidung über die Bewilligung bzw. Verlängerung einer ruhenden Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand.

§ 14 Kommunikation

Jedes Mitglied verpflichtet sich, sicher zu stellen, über die angegebene E-Mail- Adresse erreichbar zu sein. Weiterhin sind Mitglieder verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn Sie länger als einen Monat per E-Mail nicht erreichbar sein sollten. In diesem Fall und auch für den Fall, dass Mitglieder keine E- Mail-Adresse besitzen, ist ein anderer aktueller Kommunikationsweg (Telefonnummer, Postadresse, etc.) dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geschlecht, Telefonnummer(n), Email- Adresse(n), Geburtsdatum, Ein- und Austrittsdatum sowie Funktion(en) im Verein. 2. Sofern der Verein Mitglied eines Vereinsverbandes ist, ist der Verein verpflichtet,

bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden in diesem Fall folgende Daten: Anzahl, Geschlecht und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n). 3. Zur Regelung der Finanzgeschäfte hat der Verein ein Vereinskonto bei einem Geldinstitut. Der Verein ist verpflichtet, bestimmte Daten der Mitglieder seines Vorstandes zur Kontoführung an dieses Geldinstitut zu übermitteln. Übermittelt werden: Namen des 1. bzw. 2. Vorsitzenden und Kassenswartes mit Funktion, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer(n) und E-Mail- Adresse(n). 4. Der Verein kann Versicherungen abschließen, aus denen er und / oder seine

Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Anzahl, Geschlecht und Alter) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. 5. Im Zusammenhang mit seinem kommunikativen Betrieb sowie satzungsgemäßen

Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Print- und elektronischen Medien (Vereinszeitung, Newsletter, Homepage, Forum, E-Mail-Verteilerliste, etc.) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Vorstands-, Akteurs und sonstige Funktionsprofile, sowie bei Veranstaltungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und (wenn zutreffend) Abteilungszugehörigkeit und deren Mitgliedschaftsdauer sowie Funktion im Verein. Weitere Angaben sind möglich, sofern das Mitglied diese von sich heraus freiwillig zur Verfügung stellt. Ein

Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und Informationen von seinen Print- und elektronischen Medien soweit dies technisch durchführbar ist. 6. In seinen Print- und elektronischen Medien berichtet der Verein auch über Ehrungen.

Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- und (wenn zutreffend) Abteilungszugehörigkeit und deren Mitgliedschaftsdauer sowie Funktion im Verein. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer - auch an andere Print-, Tele- und elektronische Medien übermitteln. Das betroffene Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seinen Medien, weist deren Löschung bei Print-, Tele- und elektronischen Medien, an die übermittelt wurde, an und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen. 7. Mitgliederlisten werden in elektronischer oder gedruckter Form, gekürzt oder ungekürzt soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte oder elektronische Kopie einer gekürzten Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Die gekürzte Liste enthält ausschließlich nur die Daten, die das jeweilige Mitglied zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt. 8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist ausdrücklich untersagt. 9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Auflösung, Änderung des Zwecks

1. Über die Auflösung bzw. Änderung des Zwecks des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei mindestens 20% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt

das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, welcher den in §2 1. definierten Zweck ganz oder teilweise erfüllt, zu.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte ein Paragraph oder Absatz dieser Satzung unwirksam oder nicht rechtens sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen und Absätze davon nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.01.2020 von der Gründungsversammlung des Öko-Progressives Netzwerk e. V. beschlossen worden und tritt damit in Kraft.